

# **Schutzkonzept des Evangelischen Kirchenkreises Düsseldorf-Mettmann**

**Aktualisierte Version März 2023**

**Erstellt von Superintendent Frank Weber  
und Öffentlichkeitsreferentin  
Beate Meurer,  
Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann**

**mit freundlicher Unterstützung von  
Dr. Juliane Arnold,  
(Psych. Leiterin der Ev. Hauptstelle für Familien- und  
Lebensberatung, Graf-Recke-Stiftung Düsseldorf)**

## Inhalt

<b>1</b>	<b>Präambel</b> .....	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Leitbild</b> .....	<b>5</b>
<b>2.1</b>	<b>Schutz vor sexualisierter Gewalt</b> .....	<b>6</b>
<b>3</b>	<b>Führungszeugnisse</b> .....	<b>6</b>
<b>4</b>	<b>Selbstverpflichtung</b> .....	<b>7</b>
<b>5</b>	<b>Potential- und Risikoanalyse</b> .....	<b>7</b>
<b>6</b>	<b>Schulungen</b> .....	<b>8</b>
<b>7</b>	<b>Vertrauensperson</b> .....	<b>8</b>
	Seit dem 1. Oktober 2023 steht Frau Sonja Christine Neuroth als Vertrauensperson für den Kirchenkreis zur Verfügung. Sie ist die Ansprechperson, an die sich jede bzw. jeder bei einem Verdacht von sexualisierter Gewalt wenden kann. ....	<b>8</b>
<b>8</b>	<b>Intervention</b> .....	<b>9</b>
	<b>8.1 Einberufung einer Arbeitsgruppe</b> .....	<b>11</b>
	<b>8.2 Fehlerkultur und Beschwerdemanagement allgemein</b> .....	<b>11</b>
<b>9</b>	<b>Beschwerdemanagement</b> .....	<b>12</b>
<b>10</b>	<b>Meldepflicht</b> .....	<b>13</b>
	<b>10.1 Wenn ehrenamtliche Mitarbeitende einen Verdacht haben, gilt folgendes Verfahren:</b> ..	<b>14</b>
	<b>10.2 Wenn beruflich Mitarbeitende einen Verdacht haben, gilt folgendes Verfahren:</b> .....	<b>14</b>
	<b>10.3 Ehrenamtliche Mitarbeitende haben einen Verdacht</b> .....	<b>15</b>
	<b>10.4 Berufliche Mitarbeitende haben einen Verdacht</b> .....	<b>15</b>
<b>11</b>	<b>Strafanzeige</b> .....	<b>16</b>
<b>12</b>	<b>Aufarbeitung</b> .....	<b>16</b>
<b>13</b>	<b>Rehabilitation</b> .....	<b>17</b>
<b>14</b>	<b>Anhänge:</b> .....	<b>18</b>
	<b>14.1 Anhang 1 Selbstverpflichtungserklärung</b> .....	<b>19</b>
	<b>14.2 Anhang 2 Vertrauensperson für Kinder und Jugendliche</b> .....	<b>21</b>
	<b>14.3 Anhang 3 Beratungsstellen; Ansprechpersonen</b> .....	<b>22</b>
	<b>14.4 Anhang 4 Beschwerdemanagement allgemein</b> .....	<b>24</b>
	<b>14.5 Anhang 5 Informations-Ablaufplan des übergreifigen und/oder sexualisierten Verhaltens</b>	

## 1 Präambel

Der Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann ist die Gemeinschaft der zehn Evangelischen Kirchengemeinden Erkrath, Haan, Hilden, Hochdahl, Hösel, Homberg, Linnep, Lintorf-Angermund, Mettmann und Ratingen. Diese bilden mit dem Kirchenkreis, seinen Referaten, seinem Verwaltungsamt und der Diakonie im Kirchenkreis die synodale Verbundenheit im Kreis Mettmann.

Die Synodalgemeinschaft ist sich ihrer Verantwortung gegenüber den ihr anvertrauten Menschen in ihrem haupt-, neben- und ehrenamtlichen Tun bewusst.

In der Vergangenheit ist es auch im Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann zu Verdachtsfällen von sexualisierter Gewalt oder Übergriffen gekommen. Der Kirchenkreis ist daher sensibilisiert und will jede Form von sexuellen Grenzverletzungen und Übergriffen verhindern.

Hierzu haben wir dieses Schutzkonzept entwickelt, das uns ermöglicht, sexualisierte Gewalt besser zu erkennen, ernst zu nehmen und angemessen zu handeln. Dazu tragen dieses Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt, die hierin aufgeführten und anschließend umgesetzten Maßnahmen und die eigene Haltung aller Haupt- und Ehrenamtlichen bei. Wir sind uns bewusst, dass ein Restrisiko dennoch in der Einzelarbeit mit Kindern, Jugendlichen und sonstigen Schutzbefohlenen bleiben wird. Das Vertrauensverhältnis zwischen Kindern bzw. Jugendlichen und haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden soll in der Arbeit entstehen können und erhalten bleiben. Und so ist es zum Teil systemimmanent, dass Einzelkontakte in Seelsorge, Beratung, Jugend- und Bildungsarbeit, Schule, Diakonie und anderen Bereichen fachlich erforderlich sind. Es geht bei den hier vorgesehenen Maßnahmen um die Verhinderung sexualisierter Übergriffe und Gewalt sowie um Verantwortungsübernahme und Sensibilisierung aller im Kirchenkreis beteiligten Körperschaften und Organisationseinheiten. Zur Prävention gehören regelmäßige Schulungen aller haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden, unabhängig davon, ob sie mit Kindern, Jugendlichen oder sonstigen Schutzbefohlenen arbeiten.

Die Arbeit im Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann, insbesondere mit Kindern, Jugendlichen und sonstigen Schutzbefohlenen, geschieht im Auftrag und Angesicht Gottes. Sie ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Die Persönlichkeit und Würde von Kindern, Jugendlichen und sonstigen Schutzbefohlenen wird geachtet und die individuellen Grenzen werden respektiert.

Grenzverletzungen, die weder vorsätzlich noch fahrlässig begangen werden, verletzen im Einzelfall das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung, sind aber für eine Aufarbeitung im Gespräch geeignet. Hierzu bedarf es der Offenheit und Sensibilität aller Mitarbeitenden, einer Atmosphäre wohlwollenden Vertrauens, einer Kultur der Achtsamkeit und eindeutiger Normen und Regeln.

Bei sexuellen Übergriffen werden bewusst gesellschaftliche Normen und Regeln sowie fachliche Standards missachtet. Diese geschehen niemals zufällig oder unbeabsichtigt. Die Widerstände der betroffenen Person werden bewusst übergangen. Bei sexuellen Übergriffen wird von Seiten des Kirchenkreises Düsseldorf-Mettmann umgehend entsprechend dem Interventionsplan gehandelt.

Bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, die im 13. Abschnitt des StGB geregelt sind (§§ 174 StGB ff.), wie sexuelle Nötigung, exhibitionistische Handlungen, sexueller Missbrauch von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen, Vergewaltigung etc., greifen straf- und arbeitsrechtliche Konsequenzen. Bei diesen Straftaten wird die Abhängigkeit des bzw. der Betroffenen ausgenutzt und diese bzw. dieser oft durch Androhung von Gewalt oder anderer Nachteile zum Schweigen verpflichtet. Sexueller Missbrauch ist immer eine geplante und bewusste Handlung. Die Motive für das strafrechtlich relevante Handeln können sehr unterschiedlich und vielfältig sein, sind aber immer in der Persönlichkeit des Täters bzw. der Täterin zu finden.

Sexualisierte Gewalt beinhaltet das Ausnutzen einer Machtposition und ermöglicht es dem Täter bzw. der Täterin, seine bzw. ihre Bedürfnisse zu befriedigen.

Der Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann duldet keine Form von sexualisierter Gewalt. Gewalt und missbräuchliche Machtausübung jeglicher Art gegenüber Kindern, Jugendlichen und sonstigen Schutzbefohlenen sind untersagt. Der Kirchenkreis ist sich bewusst, dass Grenzverletzungen und sexualisierte Übergriffe bzw. Gewalt auch zwischen Erwachsenen z.B. unter Mitarbeitenden vorkommen und auch hier wahrgenommen und unterbunden werden müssen. Meldungen von sexualisierter Gewalt werden immer ernstgenommen und nicht vertuscht. Sexuelle Übergriffe an Kindern und Jugendlichen sind immer gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII. Den Rechten der Betroffenen und Beschuldigten ist Rechnung zu tragen. Ein respektvoller Umgang mit allen Betroffenen ist sicher zu stellen.

Dieses vom Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises Düsseldorf-Mettmann beschlossene Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt wird allen Leiterinnen und Leitern der Einrichtungen zur Kenntnisnahme, Beachtung und Umsetzung in ihrem Arbeitsbereich ausgehändigt. Die Leiterinnen und Leiter geben es ihrer Mitarbeiterschaft (Haupt-, Neben- und Ehrenamtlichen) zur Kenntnis und zur Beachtung. Der Begriff Mitarbeitende bezieht immer Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte mit ein.

## 2 Leitbild

Der Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann duldet keine Form von sexualisierter Gewalt. Gewalt und missbräuchliche Machtausübung jeglicher Art gegenüber Kindern, Jugendlichen und sonstigen Schutzbefohlenen sind untersagt. Der Kirchenkreis ist sich bewusst, dass Grenzverletzungen und sexualisierte Übergriffe bzw. Gewalt auch zwischen Erwachsenen, z.B. unter Mitarbeitenden vorkommen und auch hier wahrgenommen und unterbunden werden müssen.

Meldungen von sexualisierter Gewalt werden immer ernstgenommen und nicht vertuscht. Sexuelle Übergriffe an Kindern und Jugendlichen sind immer gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII. Den Rechten der Betroffenen und Beschuldigten ist Rechnung zu tragen. Ein respektvoller Umgang mit allen Betroffenen ist sicher zu stellen.

Im Evangelischen Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann ist die persönliche und sexuelle Grenzachtung gegenüber allen Personen, insbesondere gegenüber Kindern, Jugendlichen und weiteren Schutzbefohlenen unverzichtbare Grundlage der Arbeit. Die Persönlichkeit und Würde von Kindern, Jugendlichen, Schutzbefohlenen sowie Mitarbeitenden wird geachtet und die individuellen Grenzen werden respektiert.

Zum Schutz vor sexualisierter Gewalt hat der Kirchenkreis ein entsprechendes Schutzkonzept mit verschiedenen Präventionsmaßnahmen sowie Ablaufplänen bei Verdachtsfällen für den gesamten Kirchenkreis implementiert. Bei den hier vorgesehenen Maßnahmen geht es um die Verhinderung sexualisierter Übergriffe und Gewalt sowie um Verantwortungsübernahme und Sensibilisierung aller im Kirchenkreis beteiligten Körperschaften und Organisationseinheiten.

Zur Prävention gehören regelmäßige Schulungen aller haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden, unabhängig davon, ob sie mit Kindern, Jugendlichen oder sonstigen Schutzbefohlenen arbeiten.

In den evangelischen Kindertagesstätten des Kirchenkreises wurden die entsprechenden Prozesse durch das Qualitätshandbuch eingeführt.

## **2.1 Schutz vor sexualisierter Gewalt**

Im Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann ist die persönliche und sexuelle Grenzachtung gegenüber allen Personen, insbesondere gegenüber Kindern, Jugendlichen und sonstigen Schutzbefohlenen, unverzichtbare Grundlage der Arbeit. Wir sehen die sexuelle Selbstbestimmung eines jeden Einzelnen als unabdingbar.

Zum Schutz vor sexualisierter Gewalt hat der Kirchenkreis ein entsprechendes Schutzkonzept für den gesamten Kirchenkreis implementiert. In den evangelischen Kindertagesstätten des Kirchenkreises sowie in dem Kitaverbund des Kirchenkreises Windrose wurden die entsprechenden Prozesse durch das Qualitätshandbuch eingeführt. Nach gesetzlicher Vorgabe erstellt jede Kirchengemeinde und jede Einrichtung ein eigenes Schutzkonzept im Rahmen dieser Vorgaben des Kirchenkreises.

(Schutzkonzept auf der Homepage des Kirchenkreises: <https://www.liebergott.de/im-fokus/>)

## **3 Führungszeugnisse**

Um nicht „einschlägig“ vorbestrafte Personen zu beschäftigen, legen alle haupt- und nebenamtlich Mitarbeitende bei ihrer Einstellung und regelmäßig alle fünf Jahre auf Aufforderung ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30 a BZRG, § 5KGSsG bzw. 72a SGB VIII vor. Das erweiterte Führungszeugnis darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als 3 Monate sein.

Bei den ehrenamtlich Mitarbeitenden entscheidet der Träger je nach Art der Tätigkeit, Dauer und Verantwortung der Mitarbeit, ob ein Führungszeugnis vorgelegt werden muss.

*(Beispielsweise braucht eine ehrenamtlich Mitarbeitende Person, die einmal im Jahr auf einem Sommerfest Kuchen, auch an Kindern ausgibt, kein Führungszeugnis.)*

Für Ehrenamtliche ist das Zeugnis kostenfrei, bei Haupt- und Nebenamtlichen werden die entstandenen Kosten vom Ev. Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann erstattet.

Das Führungszeugnis eines bzw. einer Haupt- oder Nebenamtlichen wird für fünf Jahre zur Personalakte genommen und anschließend ordnungsgemäß vernichtet.

Bei allen Mitarbeitenden wird Einsicht genommen und ein entsprechender Vermerk in der Personalakte erstellt.

#### **4 Selbstverpflichtung**

Die Selbstverpflichtungserklärung dient allen Mitarbeitenden als Orientierungsrahmen für den grenzachtenden Umgang und schafft ein möglichst hohes Maß an Verbindlichkeit.

Mit der Unterzeichnung der einheitlichen Selbstverpflichtungserklärung (siehe Anhang 1) bestätigen alle haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitenden die Beachtung und Einhaltung der Regeln für einen grenzachtenden Umgang.

Einrichtungen, die für ihre Arbeitsbereiche zusätzliche und auf den jeweiligen Arbeitsbereich zugeschnittene Selbstverpflichtungen benutzen wollen bzw. aus fachlichen oder Refinanzierungsgründen benutzen müssen, wie z.B. das Diakonische Werk und die Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Erwachsene, können zusätzlich zur einheitlichen Selbstverpflichtung noch eine ausdifferenzierte benutzen.

Die Selbstverpflichtung ist bei der Einstellung von Mitarbeitenden als Zusatz zum Arbeitsvertrag zu unterzeichnen. Bei bereits im Kirchenkreis tätigen Mitarbeitenden ist diese in zweifacher Ausfertigung zu unterzeichnen und ein Original zur Personalakte zu nehmen. Das andere Original erhält der Mitarbeiter bzw. die Mitarbeiterin. Bei ehrenamtlich Tätigen ist die Selbstverpflichtungserklärung vor Aufnahme der Tätigkeit mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen ebenfalls in zweifacher Ausfertigung zu unterzeichnen, ein Original verbleibt bei der Einrichtungsleitung. Das andere Original erhält der bzw. die Ehrenamtliche.

#### **5 Potential- und Risikoanalyse**

Der Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann lässt von allen Bereichen, in denen unter seiner Verantwortung mit Kindern, Jugendlichen und sonstigen Schutzbefohlenen gearbeitet wird, Risikoanalysen gemäß der EKIR-Broschüre „Schutzkonzepte praktisch 2021“ durchführen. In diesen Risikoanalysen sollen die Strukturen, die sexualisierte Gewalt und übergriffiges Verhalten institutionell begünstigen können, erkannt und mit entsprechend zu benennenden Maßnahmen in einem angemessenen Zeitraum minimiert und wenn möglich beseitigt werden.

Bestandteil der Potential- und Risikoanalysen ist auch die Analyse der Schutzmaßnahmen, die in den Arbeitsbereichen schon vorhanden sind, um Risiken zu vermeiden.

Die Einrichtungen des Kirchenkreises Düsseldorf-Mettmann sind lernende Organisationen und sollen sich in der Risikoanalyse bewusst mit den Strukturen, die sexualisierte Übergriffe bzw. Gewalt begünstigen können, auseinandersetzen und diese perspektivisch minimieren. Die Potential- und Risikoanalyse soll nicht „geschönt“ werden, sondern eine realistische Einschätzung der Strukturen der Arbeit ergeben. Es geht darum, die entsprechende Sensibilität zu entwickeln und geeignete Maßnahmen für die jeweilige Einrichtung zu planen und perspektivisch umzusetzen.

## **6 Schulungen**

Alle haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitenden des Kirchenkreises Düsseldorf-Mettmann sind zur Teilnahme an einer Schulung zur Prävention sexualisierter Übergriffe bzw. Gewalt verpflichtet. Je nach Tätigkeit sind Grund-, Intensiv- oder Leitungsschulungen zu absolvieren. Geschulte Multiplikatoren\*innen führen die Schulungen durch. Auch die Schulungen zur Prävention sexualisierter Gewalt von anderen Trägern können bei vergleichbarem Inhalt als gleichwertig anerkannt werden. Die Teilnahme zählt als Dienstzeit und eine Kopie des ausgestellten Zertifikates ist zur Personalakte zu nehmen.

## **7 Vertrauensperson**

Seit dem 1. Oktober 2023 steht Frau Sonja Christine Neuroth als Vertrauensperson für den Kirchenkreis zur Verfügung. Sie ist die Ansprechperson, an die sich jede bzw. jeder bei einem Verdacht von sexualisierter Gewalt wenden kann.

Die Vertrauensperson hat die Funktion eines „Lotsen im System“ und ist mit dem Interventionsteam des Kirchenkreises vernetzt, um passgenaue Angebote für Betroffene und deren Personensorgeberechtigte vermitteln zu können. Sie nimmt eine erste Einschätzung vor. Sie zeigt der betroffenen Person auf, welche Anlaufstellen, Fachberatungsstellen, Polizei etc. kontaktiert werden können und stellt bei Bedarf den Kontakt zu genau diesen Anlaufstellen/ Personen her. Sie ist nicht für die Fallbearbeitung verantwortlich. Dies ist die Aufgabe einer Fachberatungsstelle. Alle Vertrauenspersonen erhalten eine Leitungsschulung oder eine auf Vertrauenspersonen spezialisierte Schulung.

Die Vertrauensperson ist mit anderen Hilfsangeboten (z.B. insoweit erfahrenen Fachkräften, Fachberatungsstellen, etc.) vernetzt und stehen in Kontakt zur landeskirchlichen Ansprechstelle sowie dem Amt für Jugendarbeit und nehmen an der Arbeit im Netzwerk der Vertrauenspersonen in der EKIR teil. Die Kontaktdaten der Vertrauensperson des Kirchenkreises Düsseldorf-Mettmann ist im Anhang 2 genannt. Für diese Aufgabe stellt der Kirchenkreis Handys mit entsprechenden Verträgen zur Verfügung. Die Kontaktdaten der Vertrauensperson mit deren jeweiligen Handynummer wird in geeigneter Weise, zum Beispiel auf der Homepage des Kirchenkreises, veröffentlicht.

## 8 Intervention

Ein Handlungsleitfaden für den Interventionsfall (Interventionsleitfaden), der sich an den spezifischen Bedingungen des Kirchenkreises Düsseldorf-Mettmann orientiert, regelt verbindlich das Vorgehen in Fällen von Verdacht sexualisierter Übergriffe bzw. Gewalt. Der Interventionsleitfaden ist allen Mitarbeitenden bekannt und zu beachten.

### Interventionsteam

Das Interventionsteam besteht aus den folgenden Personen:

1. der zuständigen Vertrauensperson
2. dem Superintendenten, Frank Weber
3. der Öffentlichkeitsreferentin, Beate Meurer
4. weitere Personen aus dem jeweiligen Fachbereich
5. eine insoweit erfahrene Fachkraft § 8a SGB VIII (s. Anhang 3)

Sobald die Meldung eines Verdachts sexualisierter Übergriffigkeit bzw. Gewalt bei der Vertrauensperson oder Meldung von der Meldestelle eingeht, kommt das Interventionsteam kurzfristig zur Einschätzung der Dringlichkeit, zu einer ersten Einschätzung der Sachlage, Gefährdungseinschätzung gemäß § 8a SGB VIII, weiterer Maßnahmenplanung und möglicher strafrechtlicher Bedeutung zusammen. Hierbei ist keine Rücksicht auf die Verhinderung einzelner Mitglieder des Interventionsteams zu nehmen.

Die im Kinderschutz insoweit erfahrene Fachkraft gem. § 8a SGB VIII muss im Notfall durch eine andere insoweit erfahrene Fachkraft (stellvertretende Leitung der Beratungsstelle oder Mitarbeitende der Beratungsstelle oder Fachkraft einer anderen Beratungsstelle) ersetzt werden. Die Liste der insoweit erfahrenen Fachkräfte befindet sich im Anhang 3.

Der KSV des Kirchenkreises Düsseldorf-Mettmann sowie der jeweilige Fachausschuss ist vom Interventionsteam über den Eingang der Meldung und die erste Einschätzung vertraulich zu informieren.

Das Interventionsteam hat die Fürsorge- und Aufsichtspflicht des Trägers für das anvertraute Kind, der/ dem Jugendlichen oder der/ dem Schutzbefohlenen und die Verantwortung gegenüber den Personensorgeberechtigten sowie die Fürsorgepflicht für die bzw. den beschuldigte Mitarbeiterin bzw. den Mitarbeiter des Ev. Kirchenkreises zu beachten. Das Interventionsteam berät den Träger. Es hat im Falle des Verdachts den Vorgesetzten bzw. die Vorgesetzte des beschuldigten Mitarbeitenden sowie den Superintendenten (ist Mitglied des Interventionsteams) vertraulich zu informieren, gründlich fachlich abzuwägen und angemessen zu reagieren.

Die im Kinderschutz erfahrene Fachkraft aus dem Interventionsteam nimmt eine Gefährdungseinschätzung mit den Fachkräften ggf. unter Hinzuziehung des Interventionsteams vor und erstellt mit den Fachkräften und dem Interventionsteam den Schutzplan. Die dann geplanten entsprechenden Maßnahmen sind vom Träger in Absprache mit dem Interventionsteam umzusetzen.

Im Falle eines unbegründeten Verdachts hat das Interventionsteam geeignete Rehabilitierungsmaßnahmen vorzuschlagen und kann an Formulierungen für den bzw. die

Vorgesetzten - den Superintendenten bzw. die Superintendentin - und die Mitarbeiterschaft mitwirken.

---

### **Interventionsleitfaden bei sexualisierter Gewalt**

Bei einem angedeuteten, mitgeteilten oder beobachteten Verdacht von sexualisierter Übergriffigkeit bzw. Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen oder sonstigen abhängigen Personen an einen Mitarbeitenden wendet dieser an die Vertrauensperson oder die landeskirchliche Ansprechstelle. Bei einem begründeten Verdacht besteht die Meldepflicht bei der landeskirchlichen Meldestelle.

Die Meldestelle informiert der/die Superintendent:in und den Träger. Dann kommt das Interventionsteam zur Beratung des Trägers zusammen.

Die im Kinderschutz erfahrene Fachkraft aus dem Interventionsteam nimmt eine Gefährdungseinschätzung vor und erstellt mit dem Interventionsteam den Schutzplan. Die dann geplanten entsprechenden Maßnahmen sind vom Träger in Absprache mit dem Interventionsteam sowie dem bzw. der Vorgesetzten umzusetzen.

Auf die Einbeziehung der Personensorgeberechtigten ist besonders zu achten, wenn hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht beeinträchtigt wird.

Der Opferschutz hat besondere Priorität. Die Personensorgeberechtigten werden umgehend über den Vorfall und die unternommenen Schritte informiert. Deren Wünsche und Lösungsvorschläge werden in das weitere Vorgehen mit einbezogen. Die Information der Personensorgeberechtigten unterbleibt nur da, wenn hierdurch das Kindeswohl gefährdet werden würde. Der betroffenen Person und den Personensorgeberechtigten wird, wenn gewünscht, Beratung angeboten oder vermittelt. Die Verfahrensabläufe sind gegenüber der bzw. dem Betroffenen und den Personensorgeberechtigten transparent zu halten. Den Personensorgeberechtigten wird nahegelegt, sich vor Erstattung einer Anzeige eingehend juristisch beraten zu lassen.

Die beschuldigte Person kann angehört werden, wenn dies ohne Gefährdung der Aufklärung des Sachverhalts bzw. des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens möglich ist. Insbesondere wenn Übergriffe auf weitere Personen zu befürchten sind, kann es erforderlich sein, die beschuldigte Person aus dem Arbeitsfeld (Suspendierung, Umsetzung, Hausverbot, etc.) zu nehmen, auch bevor genauere Ermittlungsergebnisse vorliegen. In besonders schweren Fällen oder wenn sich die Verdachtsmomente verdichten, besonders aber wenn gegen die beschuldigte Person Anklage erhoben wird, kann auch eine sogenannte „Verdachtskündigung“ in Frage kommen. Eine Verdachtskündigung erfordert eine vorherige Anhörung der beschuldigten Person und die Beteiligung der Mitarbeitervertretung (MAV) nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz.

Die Gefährdungseinschätzung, der Schutzplan und die geplanten Maßnahmen sind entsprechend zu dokumentieren und sicher aufzubewahren.

Je nach Alter des Kindes, der/ des Jugendlichen oder der/ dem Schutzbefohlenen und Schwere des Vorfalls sind verschiedene Vorgehensweisen notwendig und möglich.

#### **Ablauf:**

- Darstellung des Verdachts /des Vorfalls durch die Vertrauensperson oder nach Meldungseingang durch den bzw. die Superintendent\*in im Interventionsteam;
- Gefährdungseinschätzung mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft gem. § 8a SGB VIII;
- Vereinbarung von Maßnahmen zum Schutz des betroffenen Kindes, Jugendlichen oder sonstiger/n Schutzbefohlenen;
- Prüfung der Möglichkeit, Strafanzeige zu erstatten;
- Bei minderjährigen Betroffenen Prüfung der Einschaltung des Jugendamtes;
- Vereinbarung über das weitere Vorgehen;
- Beratung über eine Freistellung des bzw. der Mitarbeitenden;
- Planung und Einbeziehung der Personensorgeberechtigten, sofern hierdurch das Kindeswohl nicht gefährdet wird;
- ggf. Hinzuziehung eines Juristen bzw. einer Juristin;
- Meldepflicht an die Meldestelle des Landeskirchenamtes, unabhängig davon in welcher Berufsgruppe die verdächtige Person arbeitet;
- Verpflichtung zur Verschwiegenheit;
- dem bzw. der aufdeckenden Mitarbeitenden und deren Team sowie den Leitungskräften werden externe Unterstützungen zur Aufarbeitung der Geschehnisse zur Verfügung gestellt;
- Treffen einer eindeutigen und ausreichenden Sprachregelung hinsichtlich des Vorfalls auch für die Öffentlichkeit unter Einbeziehung der Öffentlichkeitsreferentin, die auch Mitglied des Interventionsteams ist.

Leitfaden Ablauf der Benachrichtigung im Verdachtsfall eines sexualisierten Übergriffs im Anhang 5.

#### **8.1 Einberufung einer Arbeitsgruppe**

Im Falle von wiederkehrenden Grenzverletzungen oder bei sexuellen Übergriffen von Mitarbeitenden gegenüber Erwachsenen in der Mitarbeiterschaft entfällt die Einschätzung gemäß § 8a SGB VIII, aber der Interventionsablauf wird äquivalent angewendet.

#### **8.2 Fehlerkultur und Beschwerdemanagement allgemein**

Entsprechend unserem Leitbild ist unser Umgang miteinander, sowohl intern als auch extern, stets geprägt durch Respekt, Vertrauen und Wertschätzung. Das heißt auch, dass jede\*r Mitarbeitende Fehler machen darf, sofern er/ sie andere Menschen dadurch nicht schadet. „Aus Fehlern lernt man“, dieser Grundsatz gilt auch in unserem Kirchenkreis. Fehler dienen dazu, daraus zu lernen und sie zukünftig zu vermeiden.

## 9 Beschwerdemanagement

Menschen, die mit der Leistung oder der Art der Aufgabenerfüllung eines Arbeitsbereiches nicht zufrieden sind, haben selbstverständlich die Möglichkeit, sich zu beschweren. Beschwerden werden vom jeweiligen Leiter bzw. Leiterin der Einrichtung schriftlich, telefonisch oder persönlich entgegengenommen. Beschwerden werden ernst- und angenommen. Für Beschwerden über Leitungskräfte ist der Superintendent bzw. die Superintendentin zuständig. Generell soll nach dem Ablauf „Beschwerdemanagement“ (Anhang 4) verfahren werden. In Fällen von Beschwerden über sexualisierte Gewalt ist immer von dem Mitarbeitenden, dem die Beschwerde mitgeteilt wurde, ein Mitglied des Interventionsteams unverzüglich zu informieren.

Für den Umgang mit Beschwerden von Kindern, Jugendlichen und sonstigen Schutzbefohlenen ist besondere Sensibilität erforderlich. Kinder und Jugendliche suchen sich Personen aus, denen sie etwas anvertrauen können. Dies sind oftmals nicht die Personen, die ein Leitungsorgan dafür bestimmt hat. Alle Mitarbeitenden sollten mit dem Beschwerdeverfahren vertraut sein und über die weiteren Zuständigkeiten informiert sein und informieren können. So können Kinder, Jugendliche und sonstige Schutzbefohlene am besten unterstützt werden. Niemand darf wegen einer Beschwerde benachteiligt, diffamiert oder in sonstiger Weise unter Druck gesetzt werden.

Externe Beschwerdemöglichkeiten bei sexualisierter Gewalt sind die landeskirchliche Ansprechstelle der EKIR (Anhang 3), die unabhängige Beratungsstelle help oder das Hilfetelefon der unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung.

## 10 Meldepflicht

Seit dem 1.1.2021 besteht für alle beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden eine Meldepflicht. Wenn ein begründeter Verdacht auf sexualisierte Gewalt durch eine kirchliche Mitarbeiterin oder einen kirchlichen Mitarbeiter (beruflich oder ehrenamtlich) oder ein Verstoß gegen das Abstinenzgebot vorliegt, haben berufliche und ehrenamtliche Mitarbeitende diesen unverzüglich der Meldestelle nach § 8 des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt zu melden.

Hierzu ist eine zentrale Meldestelle der Evangelischen Kirche im Rheinland im Landeskirchenamt in Düsseldorf eingerichtet worden. Eine Meldung kann telefonisch, per E-Mail oder persönlich nach Terminvereinbarung erfolgen. Die Meldestelle gibt zu Beginn des Gesprächs zunächst einige Hinweise zum offiziellen Verfahren, hört sich aufmerksam den geschilderten Vorfall und die Verdachtsmomente an und leitet dann an die verantwortlichen Stellen (z. B. an die zuständigen Jurist\*innen im Landeskirchenamt oder an die jeweilige Leitungsperson bzw. das Leitungsgremium) zur Verdachtsklärung und gegebenenfalls Intervention weiter. Sie weist außerdem auf das Angebot der Beratung durch die Ansprechstelle hin, dokumentiert die Meldungen und führt über diese eine Statistik. Die Meldestelle hält die Bearbeitung sowie den Abschluss des Verdachtsfalls nach und verwahrt die Meldungen im Rahmen der datenschutzrechtlichen Vorgaben.

### Kontaktdaten der Meldestelle:

Telefonnummer: 0211 4562602

E-Mail-Adresse: meldestelle@ekir.de

Postanschrift: Evangelische Kirche im Rheinland  
Landeskirchenamt  
Hans-Böckler-Str. 7  
40476 Düsseldorf

Alle ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitenden haben das Recht, sich jederzeit zur Einschätzung eines Verdachts von der Ansprechstelle vertraulich beraten zu lassen. Wenn Sie also nicht sicher sind, ob es sich bei einem aufkommenden Verdacht oder ersten Vermutungen um einen begründeten Verdacht handelt, können Sie sich bei der Ansprechstelle beraten lassen.

### Kontaktdaten der Ansprechstelle:

Telefonnummer: 0211 3610312

E-Mail-Adresse: claudia.paul@ekir.de

Postanschrift: Ansprechstelle für den Umgang mit Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung der EKIR  
Graf-Recke-Str. 209a  
40237 Düsseldorf

### **10.1 Wenn ehrenamtliche Mitarbeitende einen Verdacht haben, gilt folgendes Verfahren:**

⇒ Einschätzung eines Verdachtes:

Wenn Ehrenamtliche einen Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder einen Verstoß gegen das Abstinenzgebot haben, sich aber nicht sicher sind, ob dieser begründet ist, können sie sich zur Einschätzung des Verdachtes an die Vertrauensperson des Kirchenkreises wenden. Die Vertrauensperson berät und stellt bei Bedarf den Kontakt zur Ansprechstelle her. Ergibt die Beratung, dass ein begründeter Verdacht besteht, gilt die Meldepflicht.

⇒ begründeter Verdacht

Bei einem begründeten Verdacht gilt die Meldepflicht. Der Ehrenamtliche oder die Ehrenamtliche muss den begründeten Verdacht unverzüglich der Meldestelle melden oder sich an die Vertrauensperson des Kirchenkreises wenden. Meldet eine Ehrenamtliche oder ein Ehrenamtlicher einen begründeten Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder einen Verstoß gegen das Abstinenzgebot an die Vertrauensperson ist diese verpflichtet, die Meldung an die Meldestelle weiter zu geben und den Kontakt zwischen der oder dem Ehrenamtlichen und der Meldestelle herzustellen. Damit gilt die Meldepflicht als erfüllt.

### **10.2 Wenn beruflich Mitarbeitende einen Verdacht haben, gilt folgendes Verfahren:**

⇒ Einschätzung eines Verdachtes:

Wenn beruflich Mitarbeitende einen Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder einen Verstoß gegen das Abstinenzgebot haben, sich aber nicht sicher sind, ob dieser begründet ist, können sie sich zur Einschätzung des Verdachtes an die Vertrauensperson des Kirchenkreises wenden. Die Vertrauensperson berät und stellt bei Bedarf den Kontakt zur Ansprechstelle her. Ergibt die Beratung, dass ein begründeter Verdacht besteht, gilt die Meldepflicht.

⇒ begründeter Verdacht:

Bei einem begründeten Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder einen Verstoß gegen das Abstinenzgebot gilt die Meldepflicht. Berufliche Mitarbeitende müssen den begründeten Verdacht unverzüglich der Meldestelle melden.

### **Regelungen bei Anfragen und Meldungen, die vom vorgegebenen Weg abweichen:**

Sollten sich Menschen wegen der Einschätzung einer Vermutung oder wegen eines begründeten Verdachts dennoch an nicht zuständige Personen wenden, gelten folgende Regelungen aus der Verordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche im Rheinland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt.

### **10.3 Ehrenamtliche Mitarbeitende haben einen Verdacht**

⇒ Einschätzung eines Verdachtes:

Wendet sich eine Ehrenamtliche oder ein Ehrenamtlicher wegen der Einschätzung eines Verdachts auf sexualisierte Gewalt oder eines Verstoßes gegen das Abstinenzgebot an eine beruflich Mitarbeitende oder einen beruflich Mitarbeitenden oder an eine in ihr Amt berufene oder gewählte Ehrenamtliche oder an einen in sein Amt berufenen oder gewählten Ehrenamtlichen, so ist sie oder er verpflichtet, die oder den Ehrenamtlichen bei der Kontaktaufnahme zu der Vertrauensperson oder der Ansprechstelle zu unterstützen.

⇒ begründeter Verdacht:

Wendet sich eine Ehrenamtliche oder ein Ehrenamtlicher wegen eines begründeten Verdachts auf sexualisierte Gewalt an eine beruflich Mitarbeitende oder einen beruflich Mitarbeitenden oder an eine in ihr Amt berufene oder gewählte Ehrenamtliche oder an einen in sein Amt berufenen oder gewählten Ehrenamtlichen, so ist sie oder er verpflichtet, die oder den Ehrenamtlichen bei der Kontaktaufnahme zur Meldestelle und der Vertrauensperson zu unterstützen.

### **10.4 Berufliche Mitarbeitende haben einen Verdacht**

⇒ Einschätzung eines Verdachtes:

Wendet sich eine beruflich Mitarbeitende oder ein beruflich Mitarbeitender wegen der Einschätzung eines Verdachts an die Vorgesetzte oder den Vorgesetzten, an ein Mitglied des Leitungs- oder eines Aufsichtsorgans ist diese oder dieser verpflichtet, die beruflich Mitarbeitende oder den beruflich Mitarbeitenden zu unterstützen, dass sie oder er Kontakt zur Vertrauensperson des Kirchenkreises oder zur Ansprechstelle aufnimmt.

⇒ begründeter Verdacht:

Wendet sich eine beruflich Mitarbeitende oder ein beruflich Mitarbeitender wegen eines begründeten Verdachts an die Vorgesetzte oder den Vorgesetzten, an ein Mitglied des Leitungs- oder eines Aufsichtsorgans ist diese oder dieser verpflichtet, die beruflich Mitarbeitende oder den beruflich Mitarbeitenden darauf hinzuweisen, dass sie oder er sich unmittelbar bei der Meldestelle melden muss. Die oder der Vorgesetzte und Mitglieder des Leitungs- oder Aufsichtsorgans sind verpflichtet, der Meldestelle Name und Kontaktdaten der oder des Meldenden und sofern möglich den Anlass der Meldung mitzuteilen.

## **11 Strafanzeige**

Unbeschadet der hier aufgezeigten internen Ansprechbarkeiten und Aufarbeitungsroutinen im Zuständigkeitsbereich des Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann bei Fällen von Verdacht von sexualisierter Gewalt ist darauf hinzuweisen: Betroffene, Personensorgeberechtigte, Mitarbeitende und ggf. andere Zeugen bleiben davon unabhängig und auf der Grundlage eigener Abwägungen frei, Strafanzeige bei den strafrechtlichen Ermittlungsbehörden (Polizei und Staatsanwaltschaft) zu erstatten.

Die Strafverfolgungsbehörden werden grundsätzlich über tatsächliche Anhaltspunkte informiert, die darauf hindeuten, dass eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung begangen wurde.

In allen Fällen von Verdacht sexualisierter Gewalt mit strafrechtlicher Relevanz wird vom Interventionsteam immer die Möglichkeit der Erstattung einer Strafanzeige gegen den bzw. die Mitarbeitende geprüft, da der Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann keine sexualisierte Gewalt duldet.

Ausnahmen von der Strafanzeige können im Einzelfall gemäß der Vorgaben der Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung erfolgen, wenn die betroffene Person bzw. deren Personensorgeberechtigte die Erstattung einer Strafanzeige ausdrücklich ablehnen und die Gefahr einer Re-Traumatisierung besteht. Dies ist vom Interventionsteam und dem Träger gründlich abzuwägen. Die Möglichkeiten der Anonymen Spurensicherung (ASS) sind bekannt und das Interventionsteam berät im Einzelfall Betroffene hierüber.

## **12 Aufarbeitung**

Eine Aufarbeitung des Falles muss im Nachhinein durch den Träger mit den involvierten Personen, den jeweiligen Presbyterien und dem Interventionsteam angemessen stattfinden.

Vermutungen und Verdachtsmitteilungen irritieren immer die Personen, die von ihnen erfahren, und ganze Teams, Einrichtung und Träger. Professionelle Aufarbeitung für die betroffene Person und die Institution sind dann immer zwingend notwendig, um die Schäden möglichst gering zu halten.

Im Zuge der Aufarbeitung ist zu prüfen, wie es zu dem Vorfall konnte, was im Vorfeld nicht wahrgenommen wurde, wie generell mit Vermutungen in der Einrichtung umgegangen wird, ob der Interventionsplan funktioniert hat, was im Zuge der Rehabilitation der Betroffenen und eines möglicherweise zu Unrecht Beschuldigten zu tun ist. Die Leitfrage im Prozess der Aufarbeitung lautet immer: Was können wir aus dem Geschehenen lernen?

Eine gute Aufarbeitung ermöglicht, die Institution wieder angemessen handlungsfähig zu machen. Durch eine systematische Analyse der Geschehnisse und eine bewusste Entscheidung zur Veränderung bestehender Strukturen, die sexualisierte Gewalt begünstigt haben, kann ein verbesserter Schutz und ein reflektierterer Umgang für die Zukunft erreicht werden. Hierfür ist immer eine Einbeziehung externer Fachkräfte erforderlich.

Auf individueller Ebene bedeutet Aufarbeitung, direkt und indirekt betroffene Personen darin zu unterstützen, das Geschehene zu verarbeiten.

Darüber hinaus ist zu entscheiden, ob für Personen aus dem genannten Kreis Gesprächsbedarf mit einer Beratungsstelle notwendig ist oder eine Supervision. Es ist die Frage, wie die Gesamtsituation aufgenommen wurde. Besteht zum Beispiel weiterer Schulungsbedarf etc. Ob und welche weiterführenden Maßnahmen ergriffen werden sollten, ist mit dem Superintendenten bzw. Superintendentin zu klären.

### **13 Rehabilitation**

Das betrifft zum einen die betroffene Person, die die sexualisierte Übergriffigkeit erlebt hat und der man unter Umständen keinen Glauben geschenkt hat. In so einem Fall muss eine Bitte um Entschuldigung erfolgen und Maßnahmen, wie z.B. Gespräche mit Fachleuten etc. empfohlen bzw. ermöglicht werden. Zum anderen betrifft es eine zu Unrecht verdächtige Person. Hier ist zu prüfen, was getan werden kann, um sie zu rehabilitieren.

Alle Möglichkeiten sollten von dem/ der Vorgesetzten oder/ und dem Superintendenten bzw. der Superintendentin geprüft werden. Darüber hinaus könnten verschiedene Angebote, wie zum Beispiel Seelsorge, Therapiegespräche angeboten werden.

## **14 Anhänge:**

- 1 Selbstverpflichtungserklärung
- 2 Vertrauensperson
- 3 Liste Beratungsstellen /Adressen für Schulungsanfragen
- 4 Beschwerdemanagement
- 5 Leitfaden Ablaufplan Benachrichtigung im Verdachtsfall eines sexualisierten Übergriffs

## 14.1 Anhang 1 Selbstverpflichtungserklärung

### Selbstverpflichtungserklärung

gegenüber (Träger) .....

---

Name

Die Arbeit der Evangelischen Gemeinde/Einrichtung/Kirchenkreis ....., insbesondere mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen, geschieht im Auftrag und Angesicht Gottes. Unsere Arbeit mit allen Menschen, insbesondere mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen, ist getragen von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen. Wir achten die Persönlichkeit und Würde aller Schutzbefohlenen, gehen verantwortlich mit ihnen um und respektieren individuelle Grenzen.

Dies anerkennend wird die folgende Selbstverpflichtungserklärung abgegeben:

1. Ich verpflichte mich dazu beizutragen, ein sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld für Kinder, Jugendliche und andere Schutzbefohlene zu erhalten und/oder zu schaffen.
2. Ich verpflichte mich, alles zu tun, damit in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen sexualisierte Gewalt, Vernachlässigung und andere Formen der Gewalt verhindert werden.
3. Ich verpflichte mich, die individuellen Grenzen aller Menschen zu respektieren und die Intimsphäre sowie die persönliche Schamgrenze zu achten.
4. Ich bin mir meiner besonderen Verantwortung als Mitarbeiter oder Mitarbeiterin bewusst und missbrauche meine Rolle im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen nicht. Ich beachte das Abstands- und Abstinenzgebot.
5. Ich nehme alle Kinder, Jugendliche und andere Schutzbefohlenen bewusst wahr und achte dabei auch auf mögliche Anzeichen von Vernachlässigung und Gewalt. Ich achte auf Grenzüberschreitungen durch Mitarbeitende und Teilnehmende in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen. In Zweifelsfällen und bei Grenzüberschreitungen hole ich mir Hilfe bei der Vertrauensperson des Kirchenkreises. In diesen Fällen werde ich die Vertrauensperson informieren und kann mich bei Unsicherheiten hinsichtlich der Einschätzung von der landeskirchlichen Ansprechstelle beraten lassen.

6. Bei jeder Vermutung werde ich entsprechend dem Interventionsplan des Schutzkonzeptes meines Trägers vorgehen. Jeden Fall mit begründetem Verdacht melde ich bei der landeskirchlichen Meldestelle.
7. Ich verpflichte mich, beim Verdacht auf sexualisierte Gewalt gegenüber der Presse und in sozialen Netzwerken keine Informationen, Mutmaßungen und persönliche Einschätzungen weiterzugeben.
8. Falls ich im Laufe meiner Tätigkeit Kenntnis von Ermittlungen wegen einer Straftat bezüglich sexualisierter Gewalt gegen mich erlange, informiere ich hierüber die mir vorgesetzte Person.

## 14.2 Anhang 2

## Vertrauensperson für Kinder und Jugendliche

Vertrauensperson des Kirchenkreises

**Sonja Christine Neuroth**

Tel. 01578 3988 604

E-Mail: [sonja\\_christine.neuroth@ekir.de](mailto:sonja_christine.neuroth@ekir.de)

**Eine Beratung kann selbstverständlich auch bei der landeskirchlichen Ansprechstelle vorgenommen werden:**

Evangelische Hauptstelle für Familien- und Lebensberatung

Frau Claudia Paul

Graf-Recke-Straße 209 a

(Eingang Altdorferstr.)

40237 Düsseldorf

Telefon 0211 - 36 10 312

E-Mail: [beratung.hauptstelle@ekir.de](mailto:beratung.hauptstelle@ekir.de)

**Selbstverständlich kann eine Meldung auch außerhalb des Ev. Kirchenkreises Düsseldorf-Mettmann und außerhalb der Evangelischen Kirche bei einer Fachberatungsstelle anderer Träger oder direkt beim unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung erfolgen, beispielsweise über:**

Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs

Postfach 110129

10831 Berlin

Fax-Nr.: 030 1855541555

oder:

**Hilfetelefon (bundesweit)**

Tel.: 0800 2255530

### 14.3 Anhang 3 Beratungsstellen; Ansprechpersonen

#### Erkrath

Diakonie im Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann

Ehe-, Familien- und Lebensberatung

Psychologische und psychosoziale Beratung

Anschrift:

Ehe- Familien- und Lebensberatung

Bahnstraße 64, 40699 Erkrath

Tel. 0211-22950710

<https://www.diakonie-kreis-mettmann.de/beratung-und-betreuung/>

#### Düsseldorf

Ansprechpartnerin für Betroffene:

Claudia Paul,

Evangelische Hauptstelle für Familien- und Lebensberatung,

Graf-Recke-Straße 209a,

40237 Düsseldorf,

Telefon 0211 / 36 10 -312,

E-Mail [claudia.paul@ekir.de](mailto:claudia.paul@ekir.de)

<https://www.ekir.de/ansprechstelle/>

#### Städte Mettmann, Heiligenhaus und Ratingen

Kinderschutzbund Ratingen

Dipl.-Soz.Päd. Lisa Junggeburch, insoweit erfahrene Fachkraft § 8a SGB VIII

Düsseldorfer Str. 79,

40878 Ratingen,

Telefon 02102 24448

E-Mail [dksb.ratingen@t-online.de](mailto:dksb.ratingen@t-online.de)

#### Gesamter Kreis Mettmann

SKFM – Sozialdienst Katholischer Frauen und Männer e.V.

Hilfe bei sexualisierter Gewalt

Fachberatungsstelle gegen sexualisierte Gewalt

Neanderstr. 68-72, 40822 Mettmann

Tel. 02104 1419-226

E-Mail [sexualisiertegewalt@skfm-mettmann.de](mailto:sexualisiertegewalt@skfm-mettmann.de)

[www.skfm-mettmann.de](http://www.skfm-mettmann.de)

### **Mettmann**

Deutscher Kinderschutzbund  
Ortsverband Mettmann e.V.  
Kurze Str. 6, 40822 Mettmann  
Tel. 02104 73010  
E-Mail [info@dksb-mettmann.de](mailto:info@dksb-mettmann.de)  
[www-dksb-mettmann.de](http://www-dksb-mettmann.de)

*Kontakt für die Vertrauenspersonen, wenn die betroffene Person zum Beispiel traumatisiert erscheint. Der Sozialpsychiatrische Dienst führt selbst keine Therapien durch, vermittelt und übernimmt Brückenfunktion, bis ein Therapeut gefunden ist.*

### **Mettmann, Erkrath und Haan**

Sozialpsychiatrischer Dienst  
zuständig für die Städte Mettmann, Erkrath und Haan  
Düsseldorfer Straße 47, 40822 Mettmann  
Telefon 02104-992310 702104-995310  
E-Mail [kga-spdi-mettmann@kreis-mettmann.de](mailto:kga-spdi-mettmann@kreis-mettmann.de)  
[www.kreis-mettmann.de](http://www.kreis-mettmann.de)

### **Ratingen**

Deutscher Kinderschutzbund  
Ortsverband Ratingen e.V.  
Beratungsstelle Löwenherz  
Düsseldorfer Str. 79, 40878 Ratingen  
Tel. 02102 24448  
E-Mail [dksb.ratingen@t-online.de](mailto:dksb.ratingen@t-online.de)  
[www.kinderschutzbund-ratingen.de](http://www.kinderschutzbund-ratingen.de)

### **Hilden**

Deutscher Kinderschutzbund  
Ortsverband Hilden e.V.  
Schulstr. 44, 40721 Hilden  
Tel. 02103 54853  
E-Mail [dksb.hilden@web.de](mailto:dksb.hilden@web.de)  
[www.kinderschutzbund-hilden.de](http://www.kinderschutzbund-hilden.de)

Präventionsstelle Gewalt gegen Kinder  
Amt für Jugend, Schule und Sport

#### **Stadt Hilden**

Am Rathaus 1, 40721 Hilden  
Tel. 02103 72288  
E-Mail [praevention@hilden.de](mailto:praevention@hilden.de)  
[www.hilden.de](http://www.hilden.de)

## 14.4 Anhang 4 **Beschwerdemanagement allgemein** **für den Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann**

### **Ablauf bei Beschwerden**

Bei Einrichtungen, die mit vielen Menschen Kontakt haben und Leistungen für diese erbringen, kann es auch immer mal wieder vorkommen, dass Menschen unzufrieden mit einer Leistung sind, Erwartungen nicht erfüllt wurden oder Mitarbeitende nicht angemessen mit dem Anliegen umgegangen sind. Für diese Situationen empfiehlt sich ein verbindlich geregelter Ablauf für Beschwerden, wohl wissend, dass auch evangelische Einrichtungen lernende Organisationen sind und Beschwerden Chancen für Veränderungsprozesse zur Verbesserung der Qualität der Arbeit beinhalten.

Bei Beschwerden über sexualisierte Übergriffigkeiten/ Gewalt sind die Vertrauensperson des Kirchenkreises oder ein Mitglied des Interventionsteams unmittelbar Ansprechpartnerin/Ansprechpartner, und das Vorgehen richtet sich nach dem Ablaufplan des Ev. Kirchenkreises Düsseldorf-Mettmann.

Allgemeine Beschwerden haben folgenden Ablauf:

Die Leitung einer Einrichtung des Ev. Kirchenkreises Düsseldorf-Mettmann oder deren Stellvertretung nimmt mögliche Beschwerden schriftlich, telefonisch oder in einem persönlichen Gespräch entgegen, ohne persönlich oder inhaltlich zum Vorwurf Stellung zu nehmen und erläutert den Verfahrensweg. Mitarbeitende, gegenüber denen Beschwerden ausgesprochen werden, informieren hierüber die Leitung.

1. Bei telefonischer oder persönlicher Beschwerde bündelt die Leitung gegenüber dem Beschwerdeführer bzw. der Beschwerdeführerin den genauen Wortlaut der Beschwerde, um diese angemessen zu erfassen. Sie erklärt dem Beschwerdeführer oder der Beschwerdeführerin, dass sie mit der betreffenden Mitarbeiterin oder dem betreffenden Mitarbeiter darüber sprechen wird und bietet dem Beschwerdeführer bzw. der Beschwerdeführerin Rückmeldung darüber an.
2. Die Leitung informiert die entsprechende Mitarbeiterin bzw. den Mitarbeiter über die Beschwerde, hört sich dessen bzw. deren Sicht an und bespricht mit dem Mitarbeiter bzw. der Mitarbeiterin das weitere Vorgehen. Bei schriftlicher Beschwerde erhält der Mitarbeiter bzw. die Mitarbeiterin eine Kopie.
3. Bei eventuellen dienstrechtlichen Konsequenzen, Beschwerden von besonderer Bedeutung und schriftlichen Dienstaufsichtsbeschwerden sind die Mitarbeitervertretung (MAV) und der Trägervertreter (Fachausschuss bzw. Vorstand) zu informieren und ggf. im weiteren Verlauf zu beteiligen.
4. Die Leitung gibt bei entsprechendem Wunsch Rückmeldung an den Beschwerdeführer bzw. die Beschwerdeführerin.
5. Die Leitung gibt eine abschließende Rückmeldung an den entsprechenden Mitarbeiter bzw. die entsprechende Mitarbeiterin.

**Person X**  
(haupt- oder ehrenamtliche Person, Betroffene, Angehörige von Betroffenen, Dritte Person von außen)

bei komischen Bauchgefühlen im Falle einer möglichen Grenzverletzung kann mit einer Person aus dem eigenen (beruflichen) Umfeld besprochen werden

muss weiter beobachtet werden; wenn es zu einer tatsächlichen Grenzverletzung kommt, sind eine Klärung durch die Beteiligten und Leitungshandeln gefragt (Beschwerde-management)

*gegebenenfalls ergibt sich ein vager Verdacht*

vager Verdacht sexualisierte Gewalt  
(uneindeutige Beobachtung; Anhaltspunkte, die einen Anfangsverdacht begründen könnten)

begründeter Verdacht sexualisierte Gewalt  
(Verdachtsmomente sind erheblich und plausibel)

erhärteter Verdacht sexualisierte Gewalt

Ruhe bewahren!  
Zuhören, Glauben schenken und ernstnehmen!  
Dokumentieren (Beobachtungen und Fakten; Datum und Uhrzeit)

Mit einer Vertrauensperson Kontakt aufnehmen.  
Sie nimmt die Mitteilung auf und berät zum weiteren Vorgehen. Über alle Fälle ab einem vagen Verdacht informiert sie das Interventionsteam und weist auf die Möglichkeit der vertraulichen Beratung durch die Ansprechstelle hin.

Bei begründetem oder erhärtetem Verdacht ist gleichzeitig die Meldestelle zu informieren!  
(Ehrenamtliche können dabei durch die Vertrauensperson unterstützt werden.)

**Interventionsteam:**  
Die Vertrauensperson oder die Meldestelle informieren die Leitung des Interventionsteams. Die Leitung des Interventionsteams beruft sofort das Interventionsteam ein.  
Aufgrund der bekannten Sachlage wird der Verdacht geprüft und die weiteren Handlungsschritte werden veranlasst. Dazu gehört auch die Überprüfung der Möglichkeit, Strafanzeige zu stellen.  
Bei der Intervention hat der Schutz der von sexualisierter Gewalt betroffenen Person(en) Priorität.

# Informations-Ablaufplan bei Verdacht des übergriffigen und/ oder sexualisierten Verhalten

*Für Kita-Mitarbeitende, auch für den Kitaverbund Windrose, sind entsprechende Prozesse im Qualitätshandbuch beschrieben und in den Einrichtungen etabliert.*

Mitarbeitende aus der Kinder-/  
Jugendarbeit

Vertrauenspersonen und Interventionsteam mit  
Gefährdungseinschätzung gem. § 8a SGB VIII und Schutzplan  
bei begründetem Verdacht  
Meldepflicht bei der Meldestelle

Meldung bei akuter Gefährdung an das örtliche Jugendamt  
sowie das Landesjugendamt durch:

- die zuständige Leitungsebene

Kirche.  
Das sind die  
Menschen hier.

## Ansprechstellen beim Landeskirchenamt, die durch die Leitung zu informieren sind und Vertrauenspersonen

### **Landeskirchenamt:**

- Ansprechstelle für den Umgang mit Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung: Frau Claudia Paul
- Meldestelle des Landeskirchenamtes (s. Schutzkonzept S.13)

- Insoweit erfahrene Fachkraft § 8a SGB VIII (*Anhang 3 im Schutzkonzept*)

### **Vertrauenspersonen aus dem Kirchenkreis**

Sonja Christine Neuroth

Handy: 01578 3988 604

E-Mail: [sonja\\_christine.neuroth@ekir.de](mailto:sonja_christine.neuroth@ekir.de)

**K**  
Kirche.  
Das sind die  
Menschen hier.

# Präsentation Informationsablaufplan bei Verdacht des übergriffigen und/ oder sexualisierten Verhaltens

Detaillierte Informationen können folgenden Dokumenten entnommen werden:

- „Hinschauen, Helfen, Handeln“  
<https://www.hinschauen-helfen-handeln.de/fuer-kirche-und-diakonie/>
- Für Kitas – „Handlungshilfe, Leitfaden und Dokumentation/ Reflexionsfragen zur Prävention“  
<http://www.rheinischer-verband.de/wp-content/uploads/2014/01/Brosch%C3%BCre-Endfassung.pdf>
- Weitere Informationen Landeskirchenamt Düsseldorf  
[www.ekir.de/ansprechstelle](http://www.ekir.de/ansprechstelle)



Kirche.  
Das sind die  
Menschen hier.